



Zuhause pflegen

Informationen
Tipps
Wegweiser



LAND
SALZBURG

Hilfe in einer schwierigen Zeit



Die Notwendigkeit von Pflege kommt oft sehr überraschend. Die Gründe können Unfälle oder Erkrankungen sein. In solchen Lebensphasen sind Betroffene, PartnerInnen oder Angehörige mit schwierigen Entscheidungen unter großem Zeitdruck konfrontiert. Von wem und wo soll gepflegt, und wie kann das alles finanziert werden? In diesen Situationen ist es wichtig, dass Salzburgerinnen und Salzburger zielgerichtete Unterstützung erfahren können und erkennen: Salzburg hält zusammen. Unser Sozialsystem kann auch in diesen Situationen helfen.

Diese Broschüre gibt einen Überblick über Salzburger Beratungsangebote und Hilfen, die in Anspruch genommen werden können, wenn Sie Ihre Angehörigen selber pflegen wollen. In dieser Broschüre finden Sie Informationen über die sozialversicherungsrechtliche und finanzielle Absicherung der Pflegepersonen. Sowie über das Pflegegeld, über mögliche finanzielle Unterstützungen etwa bei Wohnungsumbauten und Medikamenten.

Auch sämtliche Adressen der häuslichen Pflegedienste und Tageszentren, sowie Informationen über die notwendigen Behördenwege sind hier aufgelistet. Vorgestellt werden außerdem die vielfältigen Möglichkeiten der professionellen Pflege.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Broschüre eine kleine Hilfe ist.

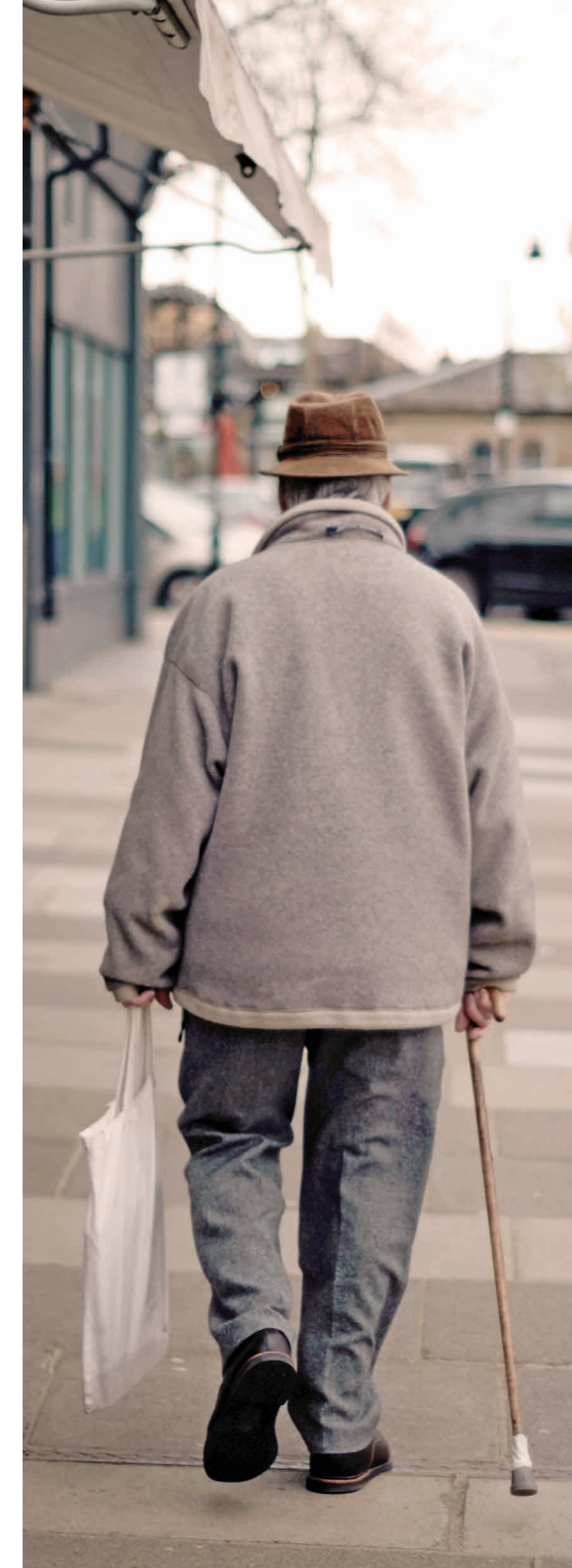
Allen Betreffenden wünsche ich viel Kraft, Geduld und Mut. Bei den pflegenden Angehörigen möchte ich mich ganz besonders bedanken. Ich weiß, wie viel hier im Verborgenen und Privatem geleistet wird.

Ihr

Dr. Heinrich Schellhorn
Landeshauptmann-Stellvertreter
für Soziales und Kultur

Inhalt

Pflegeberatung	
Ein Service des Landes in allen Pflegefragen	5
Zukauf und Eigenleistung von Pflege	
Angehörigen-Pflege	8
Professionelle Pflege	9
Finanzielle Zuschüsse	
Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege	12
Zuschuss zur Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege	14
Tageszentren und Kurzzeitpflege	16
24-Stunden-Betreuung	18
Ersatzpflege	19
Das Pflegegeld - persönliches Pflegebudget	
Eckpunkte des Pflegegeldes	22
Wer entscheidet über die Einstufung?	24
Ergänzungsleistungen	
Familienhospizkarenz und Pflegeteilzeit	28
Essensdienste und Notruftelefon	29
Hilfsmittel und Medikamente	30
Begünstigungen	31
Förderung für Umbauten	32
Adressen und Broschüren	
Antragstellung	34
Häusliche Pflegedienste	35
Tageszentren	36
Adressen in Sachen Pflege, Hospiz und Palliativ	37
Broschüren	39



Dienstleistungen

Vielfältig, flächendeckend - bei freier Wahl der Pflegeorganisation

Das Pflegegeld sichert zum Teil die Finanzierung der Pflegekosten. Dennoch: Geld pflegt nicht. Für die Pflege braucht man entweder privat pflegende Personen oder professionelle Pflegeorganisationen (oder eine Kombination von beidem).

Das Angebot an betreuungsbezogenen Dienstleistungen ist vielfältig und trägt dazu bei, dass die Betroffenen und ihre Angehörigen nach eigenen Wünschen und Präferenzen die Dienste auswählen können, die sie brauchen.

Dabei ist zu entscheiden:
Eine Grundsatzfrage: Soll die Pflege in den eigenen vier Wänden oder in einer Pflegeeinrichtung erfolgen?
Wenn zuhause, dann wie? Übernehmen die Angehörigen die Pflege selbst oder beauftragen sie professionelle Pflegedienste?

Ziel des Landes

Wer pflegen lässt und somit auf professionelle Dienstleistungen angewiesen ist, soll eine zuverlässige Infrastruktur vorfinden. Dazu hat das Land folgende Zielsetzungen formuliert:

- Betroffene entscheiden selbst über die Form der Betreuung. Nach der Entscheidung für oder gegen eine stationäre Pflege in einem Heim entscheidet man in der Pflege Zuhause vor allem die Frage über die Art der Pflege: Betreuung nur durch Angehörige, unter Zuziehung professioneller Dienstleister, mit Unterstützung durch stationäre Angebote (Tagespflege, Kurzzeitpflege) oder mittels einer 24h-Betreuung. Die Pflegeberatung des Landes hilft dabei, individuell den besten Pflegemix zusammen zu stellen.
- Betroffene können bei den notwendigen Betreuungs- und Pflegeleistungen zwischen unterschiedlichen Anbietern wählen. Das Land stützt die Kosten und sorgt für einheitliche Mindest-Qualitätsstandards. Die Entscheidung bleibt bei den „Konsumenten“, die die Pflegeleistungen bei den anbietenden Einrichtungen „ankaufen“.
- Die Betreuung orientiert sich am individuellen Bedarf der zu betreuenden Person. Sie reicht von Hilfsleistungen (Wohnungsreinigung, etc.) bis hin zu intensiveren Pflegeleistungen (Verbandswechsel).
- Betreuungs- und Pflegeleistungen sollen flächendeckend und unter gleichen Bedingungen im ganzen Bundesland angeboten werden.

Pflegeberatung

Ein Service des Landes in allen Pflegefragen

Pflegeleistungen und pflegerische Themen werden vielfältiger und damit unübersichtlicher. Darauf reagiert die Pflegeberatung des Landes. Sie bietet flächendeckend Information, Beratung und Unterstützung in allen Fragen rund um das Thema Pflege an.

- Pflege zu Hause
- Pflegende Angehörige
- Pflegegeld Beihilfen
- Hauskrankenpflege
- Haushaltshilfe
- Essensdienste
- Seniorenheime
- Tagesbetreuung
- Kurzzeitpflege
- Hilfsmittel

Es ist ein Anliegen des Landes Salzburg, den Bürgerinnen und Bürgern neutrale und von den Anbietenden unabhängige Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Pflegeberatung ist kostenlos. Sie bietet umfassende und fachlich fundierte Beratung. Auf Wunsch auch zu Hause.

Zentralraum

Salzburg, Fanny-v-Lehnertstr. 1
0662 8042 - 35 33
Mo - Fr 8 - 12 Uhr und nV.

Lungau, Pongau

Tamsweg, Kapuzinerplatz 1
0662 8042 - 36 96
Mo, Di, Do 8 - 12 Uhr und nV.
Sprechstunde: LKH Tamsweg

Pinzgau

Zell am See, Schillerstraße 8a
0662 8042 - 30 33
Mo - Mi 8 - 12 Uhr und Do nV.
Sprechstunde: Tauernklinikum

pflegeberatung@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/pflegeberatung

Weitere Angebote:

Seniorenberatung Tennengau
Hallein, Mauttorpromenade 8
0664 50 69 094 oder
0664 14 92 049

Für die **Stadt Salzburg** steht auch die Seniorenbetreuung des Magistrats, Hubert-Sattler-G. 7a, **0662 8072 3243** als zentrale Anlauf und Vermittlungsstelle zur Verfügung.

Tipp. Viele Krankenhäuser haben in Sozialarbeit und Übergangspflege qualifiziertes Personal angestellt. Bereits „am Krankenbett“ erhalten Betroffene und Angehörige die notwendigen Informationen. Bei Bedarf werden pflegebedürftige Patienten durch die Übergangspflege nach Hause begleitet.

Normal ist
für uns das,
was wir
gewöhnt
sind.

Nelsen Sampaio, Brasilien



Zukauf und
Eigenleistung
von Pflege

Angehörigen-Pflege

Selbst pflegen - worauf ist zu achten, wo gibt es Hilfe?

Neben der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung ist es auch wichtig zu wissen, wie man pflegt und wo man Hilfe findet.

8

Kostenlose Versicherung

Für nahe Angehörige einer pflegebedürftigen Person ab der Pflegestufe 3 besteht die Möglichkeit der kostenlosen Selbst- bzw. Weiterversicherung in der Pensionsversicherung. Auch eine beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung ist möglich.

Mehr Infos: Pflegeberatung Salzburg Adressen: Seite 5

Wie pflege ich richtig?

Richtig pflegen will gelernt sein. Das Rote Kreuz bietet pflegenden Angehörigen im Rahmen des Pflege-Coachings die Möglichkeit, Grundkenntnisse der häuslichen Pflege zu erlernen. Das Angebot umfasst die Vermittlung von Kenntnissen der Grundpflege (z.B. Lagerung, Mobilisierung, Hilfe bei Essen und Trinken, An- und Auskleiden, Körperpflege...) und der Behandlungspflege (z.B. Medikamentengabe, Gummistrümpfe...). Mit dem Pflege-Coaching-Scheck ist diese Schulung in vielen Gemeinden des Landes kostenlos.

Nähere Infos bietet das **Rote Kreuz** unter der **Hotline 0800 808001**

Hospizeinrichtungen

Um Betroffenen und Angehörigen in schwierigen Situationen zur Seite zu stehen, existiert in Salzburg ein dichtes Netz von Angeboten der Hospizbewegung. Neben den ehrenamtlichen Hospiz-Initiativen in allen Bezirken und der Landeshauptstadt gibt es auch die professionellen mobilen Palliativ- und Hospizteams. In der Stadt Salzburg wird das Angebot noch durch das Tageshospiz Kleingmain und die stationäre Einrichtung Raphael-Hospiz ergänzt.

Selbsthilfegruppen

Selbsthilfegruppen gibt es zum Beispiel für Angehörige von

- Alzheimererkrankten
- Menschen mit geistiger und körperlicher Beeinträchtigung Wachkomapatienten
- psychisch Erkrankter
- Parkinsonerkrankter.

Informationen bietet der Dachverband für Selbsthilfegruppen:

Selbsthilfe Salzburg
0662 8889 1800

Nähere Infos dazu:

Pflegeberatung
0662 8042 3533

Hospiz-Bewegung Salzburg
0662 822310

Mobile Palliativ u. Hospizteams:
Caritas Salzburg
0662 849373 350

Raphael-Hospiz:
Barmherzige Brüder Salzburg
0662 826077 0

Tageshospiz Kleingmain
0662 822310 16

Professionelle Pflege

Stundenweise, rund um die Uhr oder als Ergänzung zu privater Pflege

Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege

Die einfachste Art der häuslichen Pflege ist, sich von Personen betreuen und pflegen zu lassen, die bei einer Pflegeorganisation angestellt sind (Seite 35). Haushaltshilfe und/oder Hauskrankenpflege wird bei anbietenden Einrichtungen angefordert und ein Antrag auf einen Zuschuss des Landes gestellt. Bei einem Hausbesuch werden die notwendigen geförderten Stunden ermittelt (Seiten 14 und 15). Die Eigenleistung ist sozial gestaffelt, der Zuschuss des Landes gilt nur bis zu den festgestellten notwendigen Stunden pro Monat.

24h-Betreuung mittels Anstellung

Bei einer Anstellung sind Pflegebedürftige (oder Angehörige) „Dienstgeber“ und müssen sich um Versicherung und Steuer kümmern. Nur bei einer geringfügigen Beschäftigung (Stand 2018: € 438,05) sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten - geringfügig Beschäftigte können bei der GKK eine begünstigte Kranken- und Pensionsversicherung

abschließen. Bei der Entlohnung ist der Mindestlohn nach dem Hausangestelltengesetz zu beachten. Besteht die nachgewiesene Notwendigkeit einer Betreuung rund um die Uhr (24h-Betreuung) kann auch hier eine Förderung beim Sozialministeriumservice beantragt werden (Seite 18).

24h-Betreuung mittels Gewerbeschein

Bei dieser Form der 24h-Betreuung wird von der Kundin und dem Kunden eine selbstständige Betreuungskraft beauftragt. Diese werden oft von gemeinnützigen oder privaten Organisationen vermittelt. Man kann aber auch ohne Pflegeorganisation eine Person seiner Wahl beauftragen - die Voraussetzung ist ein gültiger Gewerbeschein für Personenbetreuung (Ausnahme: lediglich vorübergehende Tätigkeit wie z.B. Vertretung). Arbeitszeit und Lohn werden mittels Werkvertrag frei vereinbart. Besteht die nachgewiesene Notwendigkeit einer Betreuung rund um die Uhr (24h-Betreuung) kann eine Förderung beim Sozialministeriumservice beantragt werden (Seite 18). Diese Form der 24h-Betreuung wird überwiegend in Anspruch genommen.

Die Höhe der Förderungen von Land (Haushaltshilfe, Hauskrankenpflege) und Bund (24h-Betreuung) ist vom gewählten/benötigten Betreuungsmodell abhängig.

9

Pflegemix

Natürlich kann private Pflege auch durch professionelle Angebote ergänzt werden. Je nach Pflegebedarf und privater Situation kommt es auf den richtigen „Mix“ der Pflege an. Den zu erstellen hilft die Pflegeberatung: Adressen auf Seite 5



Finanzielle Zuschüsse

Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege

Haushaltshilfe unterstützt beim selbstständigen Wohnen, Hauskrankenpflege bietet Pflegeleistungen. Beide Produkte können auch gemeinsam in Anspruch genommen werden.

Die Betreuung durch professionelle Dienstleistende wird vom Land gefördert. Es gibt zwei verschiedene Dienste – Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege. Das Ausmaß der Leistung orientiert sich am jeweiligen Bedarf des betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen. Die Leistungen reichen von der Reinigung der Wohnung über die Hilfe beim An- und Auskleiden bis hin zum Verbandwechsel.

Haushaltshilfe

Das Angebot der Haushaltshilfe unterstützt Menschen bei der Haushaltsführung, um den weiteren Verbleib in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen. Zu den Standardleistungen gehören: Reinigung der Wohnung, Einkaufen, Unterstützung bei der Körperpflege, An- und Auskleiden...

Hauskrankenpflege

Das Angebot der Hauskrankenpflege richtet sich an Menschen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung Pflege brauchen. Dazu gehören insbesondere: Verabreichung von Injektionen, Verbandwechsel, Körperpflege, Bandagieren der Beine.

Wie bekommt man Zugang zur Leistung? Kundinnen und Kunden kontaktieren einen häuslichen Pflege- bzw. Betreuungsdienst ihrer Wahl (Seite 35). Gemeinsam wird das Anliegen besprochen und ein Antrag auf einen Landeszuschuss gestellt. Eine Vertretung der Behörde legt im Anschluss daran bei einem Hausbesuch das Ausmaß der geförderten Stunden endgültig fest und berechnet gleich vor Ort die Eigenleistung, die sich nach dem Einkommen der pflegebedürftigen Person richtet. (Seiten 13-15).

Kontrolle und Zufriedenheit. Beauftragte des Landes führen regelmäßige Qualitätskontrollen durch und erheben die Zufriedenheit der Leistungsbeziehenden. Beschwerden können an das Land weitergegeben werden. Kundinnen und Kunden können zu einem anderen Angebot wechseln.

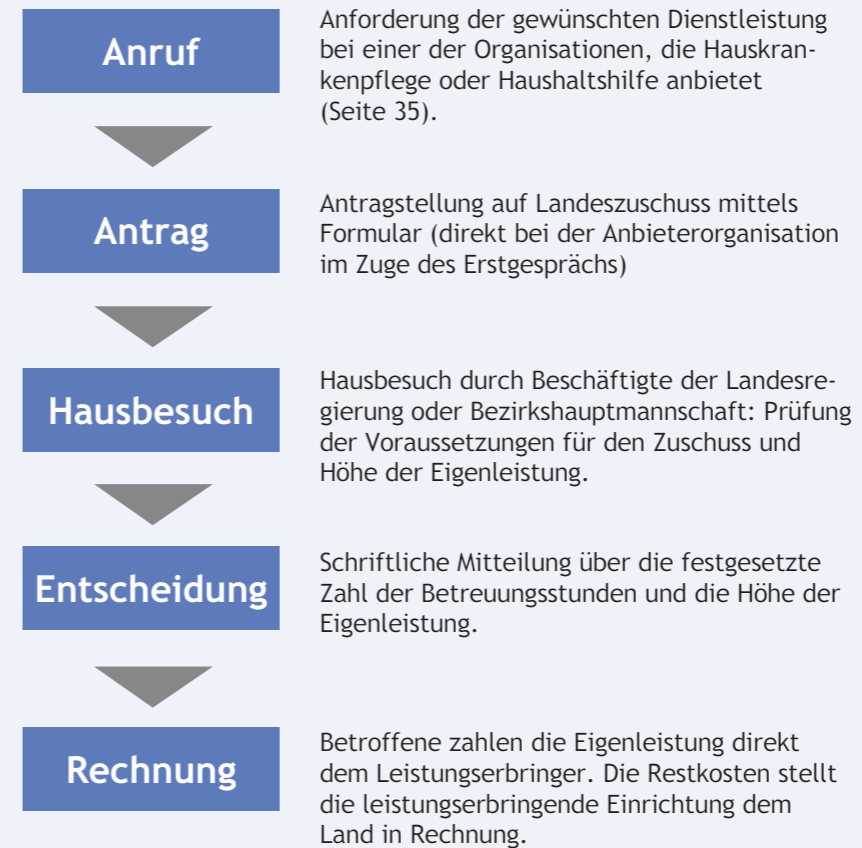
Was nicht geht. In der Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege werden nur die Tätigkeiten bezuschusst, die im Antragsformular des Landes aufgelistet sind. Strikt davon ausgenommen sind Tätigkeiten wie Gartenarbeiten und Beaufsichtigung.

Die einzelnen Schritte zum Zuschuss für Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege

Der Zugang zum Zuschuss des Landes ist einfach. Wer dieser Leistung bedarf, soll lediglich die erforderlichen Dokumente bereithalten und den Antrag unterschreiben.

Für die Berechnung der Eigenleistung folgende Unterlagen beim Hausbesuch bereithalten:

So einfach geht's



Einkommensnachweise

- Bankauszug oder in- und ausländische Pensionsbescheide
- Leibrentenverträge
- Einheitswertbescheid bei Bauern und Bäuerinnen
- Übergabevertrag, wenn die Wohnung übergeben wurde

Ausgabennachweise

- Mietkosten
- Betriebskostenbestätigung (für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer: Heizkosten, Nachweis über Gemeindeabgaben und Feuerversicherung)
- Darlehensrückzahlungen bei Eigentumswohnungen
- allfällige Unterhaltszahlungen



Zuschuss zur Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege

Wer trotz Pflegegeld zu wenig Geld hat, um sich Haushaltshilfe oder Hauskrankenpflege zu leisten, erhält, abhängig vom Einkommen, einen Zuschuss. Es gibt einen Mindest- und einen Höchstbeitrag.

Personen, die Pflegeorganisationen für die häusliche Pflege heranziehen, können einen Landeszuschuss erhalten.

Eigenleistung. Die Eigenleistung errechnet sich aus dem Einkommen und Pflegegeldbezug.

Das zuschussrelevante Einkommen ergibt sich aus den eigenen Mitteln (ohne Pflegegeld) abzüglich Freibeträge (wie Miete und Betriebskosten). Das ist die sogenannte Bemessungsgrundlage.

Die Eigenleistung pro Stunde beträgt

- bis 218 € 2,5 %
- ab 218 € 3,0 %

der Bemessungsgrundlage.

Pflegegeld. Wer Pflegegeld bezieht, zahlt zusätzlich 7 € pro Stunde.

Vorausgesetzt. Der Zuschuss ist von folgenden Voraussetzungen abhängig: Vorliegen einer Krankheit oder Behinderung, die dazu führt, dass betroffene Personen nicht mehr in der Lage sind, ein selbstständiges Leben im Privathaushalt zu führen, Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft (Ausnahmen möglich), Hauptwohnsitz im Land Salzburg.

Leistungsrahmen

Mindesteigenleistung

Die zumutbare Mindesteigenleistung beträgt jedenfalls:

- ohne Pflegegeld: 30 € mtl
- mit Pflegegeld: 30 € mtl plus 7 € je Stunde.

Höchsteigenleistung

Die Eigenleistung für 2019 beträgt werktags pro Stunde maximal:

- Hauskrankenpflege € 35,50
- Haushaltshilfe - Land € 34,20
- Haushaltshilfe - Stadt € 33,50

Wegzeitkosten. Pro Einsatz wird eine Wegzeit von 20 Minuten verrechnet.

Stundenausmaß. Der Zuschussgebührt nur für die Betreuungs- und Pflegestunden, die von der zuerkennenden Behörde anerkannt werden. Der Zuschuss wird maximal für 100 Betreuungsstunden/Monat geleistet.

Antrag. Wo der Antrag zu stellen ist, finden Sie auf Seite 34. Maßgebend ist der Wohnsitzbezirk.

Zwei Fallbeispiele

Beispiel 1: Alleinlebende Person

Einkommen netto	€ 1.050,00
Mieteinnahmen	€ 300,00
Sonstige Einnahmen	€ 0,00
Gesamteinnahmen	€ 1.350,00
- Freibeträge	€ 1.314,33
Bemessungsgrundlage	€ 35,67

Miete	€ 400,00
Betriebskosten	€ 148,40
Lebensunterhalt*	€ 765,93
Summe Freibeträge	€ 1.314,33

In diesem Rechenbeispiel beträgt die Eigenleistung 0,89 € pro Stunde. Eine Pflegegeld beziehende Person zahlt zusätzlich 7 €, also gesamt 7,89 € pro Stunde. Die Mindesteigenleistung beträgt jedenfalls 30 €.

Beispiel 2: Ehepartner

Einkommen netto	€ 1.600,00
Mieteinnahmen	€ 0,00
Sonstige Einnahmen	€ 300,00
Gesamteinnahmen	€ 1.900,00
- Freibeträge	€ 1.753,05
Bemessungsgrundlage	€ 146,95

Miete	€ 500,00
Betriebskosten	€ 225,90
Lebensunterhalt*	€ 1.027,15
Summe Freibeträge	€ 1.753,05

In diesem Rechenbeispiel beträgt die Eigenleistung 3,67 € pro Stunde. Eine Pflegegeld beziehende Person zahlt zusätzlich 7 €, also gesamt 10,67 € pro Stunde. Die Mindesteigenleistung beträgt jedenfalls 30 €.

* Diese Freibeträge werden jährlich neu angepasst.



Tageszentren und Kurzzeitpflege

Entlastung der pflegenden Angehörigen

Tageszentren wollen Angehörige wenigstens ein oder zwei Tage pro Woche oder auch nur halbtags entlasten

Tageszentren

Tageszentren wenden sich an pflegebedürftige Personen, die Bedarf an flexiblen und bedarfsorientierten Betreuungszeiten haben. Sie bieten pflegerische Betreuung, Gesellschaft und sozialen Kontakt. Gleichzeitig sind sie ein wichtiges Entlastungsangebot für pflegende Angehörige wenn andere Verpflichtungen rufen oder wenn pflegende Angehörige einfach einmal eine „Auszeit“ von den Belastungen der Pflege benötigen. Die Leistungen von Tageszentren sind trägerweise sehr unterschiedlich. Die Standardleistungen bestehen in der Regel aus:

- Verpflegung
- Beschäftigungsangebote aller Art
- Pflegerische Betreuung
- Pflegetipps
- Fitnessangebote

Kosten. Die Preise der mittlerweile 26 Tageszentren variieren je nach anbietender Einrichtung, sind jedoch zumeist sozial gestaffelt. Durch die Zuschussleistungen von Land (€ 20 pro Betreuungsplatz) und Gemeinden können die Tageszentren günstigere Tarife anbieten. Die Adressen der Tageszentren finden Sie auf Seite 36.




Kurzzeitpflege

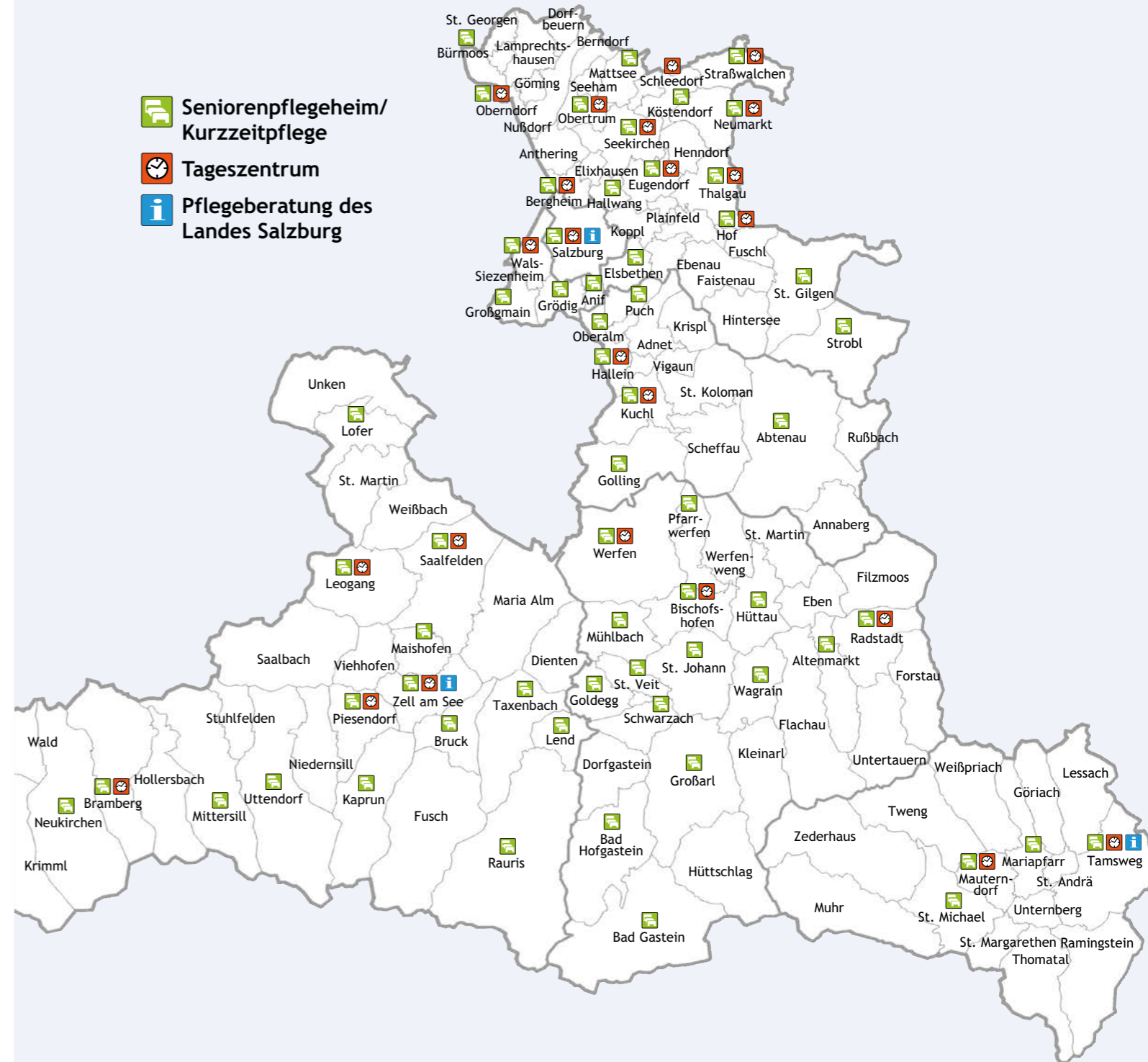
Die Kurzzeitpflege will pflegende Angehörige unterstützen und sie zeitweise entlasten.

Buchung. Kurzzeitpflege ist ein limitierter Aufenthalt in einem Seniorenheim. Das heißt: Der Beginn und die Dauer muss wie bei einer Hotelbuchung rechtzeitig im Voraus gebucht werden. Der Kurzeitenaufenthalt kann aus diesem Grund in der Regel nicht verlängert werden.

Kosten. Das Land gewährt für einen Kurzeitenaufenthalt in einem Seniorenpflegeheim eine finanzielle Unterstützung. Diese ist vom Einkommen unabhängig. Dieser Zuschuss beträgt 50 € pro Tag und kann für maximal 14 Tage pro Jahr beantragt werden. Der Antrag wird direkt im Seniorenpflegeheim gestellt.

Wer sich trotz Förderung keinen Kurzzeitpflegeaufenthalt finanzieren kann, hat die Möglichkeit einen Antrag auf Sozialhilfe zu stellen.

-  Seniorenpflegeheim/
Kurzzeitpflege
-  Tageszentrum
-  Pflegeberatung des
Landes Salzburg



Alzheimer Selbsthilfegruppe

im Tageszentrum St.
Anna, Salzburg,
Grazer Bundesstraße 6
0662 649140 18
nach Vereinbarung

24-Stunden-Betreuung

Zusatzförderung zum Pflegegeld - aber nur im Privathaushalt

Personen mit einem Pflegegeld ab der Stufe 3, die eine 24-Stunden Betreuung brauchen, erhalten zusätzlich zum Pflegegeld einkommensabhängig eine finanzielle Unterstützung.

Der Staat fördert die 24-Stunden-Betreuung, um die Mehrkosten für eine legale Pflege im Privathaushalt zu decken.

Formen. Die 24-Stunden-Betreuung kann durch Selbstständige oder Angestellte erfolgen. Bei angestellten Kräften sind Mindestlöhne und Arbeitszeiten einzuhalten. Bei selbstständig Tätigen werden Honorar und Arbeitszeiten frei vereinbart. Die Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes,
- Pflegegeldbezug ab der Stufe 3,
- Notwendigkeit der 24-Stunden-Betreuung (Nachweis bis zur Pflegegeldstufe 4),
- Betreuungsverhältnis zur betreuenden Person oder zu einem pflegenden Angehörigen oder zu einem gemeinnützigen Anbieter,
- Ausbildung als Betreuungskraft zumindest in der Heim- oder Pflegehilfe bzw. aufrechtes Betreuungsverhältnis seit sechs Monaten

Förderung. Die Höhe der Förderung ist davon abhängig, ob es sich um unselbstständige und selbstständige Kräfte handelt.

Förderung pro Monat

- 1 Betreuungskraft
selbstständig € 275
angestellt* € 550
- 2 Betreuungskräfte
selbstständig € 550
angestellt* € 1.100

* bei Betreuenden, Angehörigen

Einkommen. Betreuungsbedürftige die im Monat mehr als 2.500 € (netto) verdienen, bekommen keinen Zuschuss. Die Einkommensgrenze erhöht sich um 400 € für jede unterhaltsberechtigte angehörige Person und um 600 € für jede unterhaltsberechtigte angehörige Person mit Behinderung.

Vermögen. Der Zuschuss ist vom Vermögen der Betreuten unabhängig.

Antrag. Der Antrag auf Förderung ist beim **Sozialministeriumservice Salzburg**, Auerspergstraße 67a, **059988**

einzubringen. Dort bekommt man auch die notwendigen Formulare. Alle Formulare sind auch downloadbar unter www.sozialministeriumservice.at

Ersatzpflege

Ein Zuschuss für pflegende Angehörige, die vorübergehend nicht selbst pflegen können

Um eine professionelle oder private Ersatzpflegeperson vorübergehend finanzieren zu können, erhält die Hauptpflegeperson (nahe Angehörige) bei Verhinderung (z.B. Urlaub, Krankheit) einen Zuschuss.

Voraussetzungen. Den Zuschuss erhält die Hauptpflegeperson, wenn

- sie eine nahe angehörige Person **mind. ein Jahr** gepflegt hat und
- diese Person mindestens ein Jahr lang **Pflegegeld der Stufe 3** (Ausnahme bei Demenz) bezieht

Im Falle der Demenz muss dies ärztlich nachgewiesen werden in der Regel durch eine neurologische oder psychiatrische Abteilung eines Krankenhauses.

Der Zuschuss wird nur für eine Verhinderungspflege (Ersatzpflege), die mind. eine Woche dauert, bezahlt. Das monatliche Nettoeinkommen der Hauptpflegeperson (ohne Familienbeihilfe, Sonderzahlungen, etc.) darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

- bei zu betreuenden Personen mit Pflegegeldstufe 1-5 € 2.000
- bei zu betreuenden Personen mit Pflegegeldstufe 6+7 € 2.500
- Kinderzuschlag € 400
- Zuschlag Kind mit Behinderung € 600

Die Ersatzpflege-Kosten müssen auch von Hauptpflegepersonen bezahlt werden, können aber danach durch die Ersatzpflege rückerstattet werden.

Dauer und Höhe. Der Zuschuss wird nur ausbezahlt, wenn die Ersatzpflege mindestens 7 und höchstens 28 Tage dauert. Die Kosten der Ersatzpflege müssen nachgewiesen werden und preisangemessen sein.

Höchstzuschuss pro Jahr

- Pflegegeld-Stufe 1-3* € 1.200
- Pflegegeld-Stufe 4 € 1.400
- Pflegegeld-Stufe 5 € 1.600
- Pflegegeld-Stufe 6 € 2.000
- Pflegegeld-Stufe 7 € 2.200

* Bei Pflegegeld der Stufen 1-2 nur für Personen mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung

Bei einem Kurzeintaufenthalt in einem Seniorenheim besteht die Möglichkeit Ersatzpflege (Zuschuss des Bundes - Sozialministeriumservice) und den Landeszuschuss zur Kurzzeitpflege zu beantragen.

Wer aufgrund einer Krankheit, Kur oder Auszeit seine angehörige Person nicht pflegen kann, bekommt für die Ersatzpflege einen Zuschuss. Dieser ist allerdings vom Einkommen abhängig.

Broschüre
24-Stunden
Betreuung zu
Hause

www.pflegedaheim.at
0800 201622

Achtung!

Antrag an:
**Sozialministeriumservice
5020 Salzburg,**
Auerspergstr. 67a
059988

www.sozialministeriumservice.at



Das Pflegegeld - persönliches Pflegebudget

Eckpunkte des Pflegegeldes

Der Staat will mit dem Pflegegeld einen Beitrag zur Finanzierung der Pflege leisten und Betroffene sowie Familien ökonomisch entlasten. Das Pflegegeld deckt nicht die gesamten Kosten, die durch einen Pflegebedarf entstehen, es ist ein pauschalierter Zuschuss.

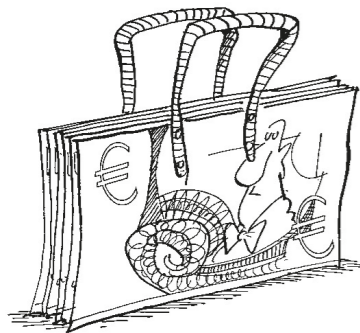
Pflegegeld kann beantragt werden, wenn ständiger **Pflegebedarf in der Dauer von mindestens sechs Monaten** täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich gegeben ist. Ab einem Pflegebedarf **von mehr als 65 Stunden pro Monat** wird Pflegegeld gewährt.

Anspruch auf Pflegegeld hat die pflegebedürftige Person. Der Anspruch ist nicht altersabhängig. Auch Kinder sind bereits ab Geburt anspruchsberechtigt - infolge schwerer Geburtsfehler oder angeborener Beeinträchtigungen oder infolge von Unfällen im Kleinkindalter.

Höhe des Pflegegeldes. Pflegegeld wird je nach dem Ausmaß der Pflegebedürftigkeit zwölfmal jährlich, pauschaliert in 7 Stufen geleistet:

Pflegegeld nach durchschnittlichem Pflegeaufwand

Stufe	Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Betrag
1	mehr als 65 Stunden	€ 157,30
2	mehr als 95 Stunden	€ 290,00
3	mehr als 120 Stunden	€ 451,80
4	mehr als 160 Stunden	€ 677,60
5	mehr als 180 Stunden sowie außergewöhnlicher Pflegeaufwand	€ 920,30
6	mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> ■ regelmäßig während des Tages und der Nacht zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen zu erbringen sind oder ■ die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich ist, weil eine Eigen- oder Fremdgefährdung wahrscheinlich ist 	€ 1.285,20
7	mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> ■ keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ■ ein vergleichbarer Zustand vorliegt. 	€ 1.688,90



Antragstellung. Pflegegeld ist bei Ihrer zuständigen Pensionsversicherung zu beantragen. Antragsberechtigt sind neben der pflegebedürftigen Person auch folgende Personen:

- Gesetzl. Vertretung (zB Eltern)
- Sachwaltende
- Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige
- Pflegerisch Dienstleistende

Informationen rund um die Sicherstellung der Pflegefinanzierung

Stationärer Aufenthalt. Bei einem stationären Aufenthalt ruht ab dem 2. Tag des Aufenthalts das Pflegegeld bis zum Tag der Entlassung.

Im Heim. Auch im Seniorenheim Wohnende erhalten Pflegegeld. Wer sich in einem Seniorenheim betreuen lässt, muss die Kosten des Aufenthalts unter anderem unter Einsatz des Pflegegeldes zahlen.

Meldepflichten. Generell gilt: Beziehende eines Pflegegeldes haben jede Änderung, die den Bezug des Pflegegeldes betrifft zu melden, zum Beispiel:

- Stationäre Aufnahme in ein Krankenhaus, Reha oder Kureinrichtung
- Aufnahme in ein Seniorenpflegeheim
- Verlegung des Hauptwohnsitzes Namensänderungen Verbesserung des Gesundheitszustandes

Gesundheitszustand. Bei wesentlicher Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist ein Antrag auf höheres Pflegegeld möglich. Ärztliche Befunde oder Krankenhausberichte beilegen.

Entscheidung. Beantragt eine pflegebedürftige Person Pflegegeld und lehnt der Entscheidungsträger den Antrag ab, so kann diese die Entscheidung gerichtlich überprüfen lassen. Gleiches gilt, wenn jemand glaubt, zu Unrecht zu niedrig eingestuft worden zu sein. Die Klage ist innerhalb von 3 Monaten ab Zustellung des Bescheids beim **Arbeits- und Sozialgericht Salzburg**, Weiserstr. 22, **05 760121**, einzubringen.

Tipp. Unterstützung bei Klageverfahren erhält man z.B. von der Arbeiterkammer oder unter **www.jusb.at**.



Gerichtstag

In jedem Bezirksgericht Di 8:00 - 12:00 Uhr ohne Voranmeldung (keine Telefonberatung - Beratung nur bei persönlicher Vorsprache)

Wer entscheidet über die Einstufung?

Ob und in welcher Höhe das Pflegegeld gebührt, wird mittels Gutachten durch einen Arzt oder eine Ärztin erhoben. Weitere Fachexperten wie Pflegefachkräfte, heil- und sonderpädagogische Fachkräfte oder psychologische Fachkräfte werden bei Bedarf beigezogen.

Vertrauenspersonen. Auf Wunsch einer pflegebedürftigen Person kann bei der Untersuchung eine Person des Vertrauens anwesend sein und Angaben über die Pflegesituation machen. Dies gilt auch für Personen, die als gesetzliche Vertretung oder als Sachwaltende agieren. Dokumentation. Bei der Begutachtung von pflegebedürftigen Personen in stationären Einrichtungen werden auch Informationen des Pflegepersonals und die Pflegedokumentation berücksichtigt.

Richtwerte. Bei der Ermittlung des Pflegebedarfs gehen die Gutachter von Durchschnittswerten aus. In der Begutachtung soll festgestellt werden, welche Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen nicht mehr allein

bewältigt werden können und ob eine Hilfetellung durch eine andere Person erforderlich ist.

Erschwerniszuschläge. Bei pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen wird nur jener Pflegebedarf (Pflegezeit) berücksichtigt, der über den Bedarf gleichaltriger nicht behinderter Kinder hinausgeht. Allerdings werden bei der Festsetzung des Pflegebedarfs für schwerst behinderte Kinder und Jugendliche unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich fixe Zeitwerte zuerkannt:

- bis 7 Jahre 50 Stunden
- 7 - 15 Jahre 75 Stunden

Bei Bezug der erhöhten Familienbeihilfe wird vom Pflegegeld der Betrag von € 60 abgezogen.

Richtwerte für Betreuungsleistungen pro Tag

■ Zubereitung von Mahlzeiten*	60 Min.	■ Einnehmen von Medikamenten	6 Min.
■ Einnehmen von Mahlzeiten*	60 Min.	■ Kanülen-/Sondenpflege	10 Min.
■ An- und Auskleiden	40 Min. (2x20 Min.)	■ Katheterpflege-Pflege	10 Min.
■ tägliche Körperpflege*	50 Min. (2x25 Min.)	■ Anus- praeter- Pflege	15 Min.
■ Verrichten der Notdurft*	60 Min. (4x15 Min.)	■ Mobilitätshilfe im engeren Sinn	30 Min.
■ Reinigung bei Inkontinenz	40 Min. (4x10 Min.)	■ Motivation	20 Min.
■ Reinigung des Leibstuhls	20 Min. (4x5 Min.)		

* Hier handelt es sich um Mindestwerte: Abweichungen von diesen Zeitwerten werden nur dann berücksichtigt, wenn der tatsächliche Betreuungsaufwand diese Mindestwerte erheblich über oder unterschreitet.

Richtwerte für Hilfeleistungen pro Monat

■ Herbeischaffung von Nahrungsmitteln, Medikamente,...	10 Std.
■ Reinigung der Wohnung und persönlicher Gebrauchsgegenstände	10 Std.
■ Pflege der Leib- und Bettwäsche	10 Std.
■ Beheizung des Wohnraums inkl. Herbeischaffung von Heizmaterial	10 Std.
■ Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (zB Begleitung zum Arzt)	10 Std.

Unter Hilfeleistungen werden Verrichtungen verstanden, die existenziell erforderlich sind, aber nicht täglich anfallen. Für diese Hilfeleistungen wird ein fixer Zeitwert von je 10 Stunden pro Monat angenommen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird ein Zeitwert für Mobilitätshilfe im weiteren Sinn im Ausmaß von bis zu 50 Stunden im Monat berücksichtigt. Insgesamt darf das Ausmaß der Hilfeleistung 50 Stunden pro Monat nicht überschreiten.

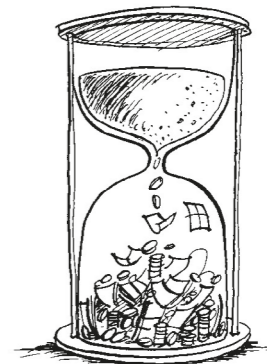
Personen mit schwerer geistiger oder psychischer Beeinträchtigung (insbesondere einer demenziellen Erkrankung) können unter bestimmten Voraussetzungen 25 Stunden pro Monat als Erschwerniszuschlag zuerkannt werden.

Hilfsmittel. Der Pflegebedarf ist nicht anzunehmen, wenn existenzielle Aktivitäten des täglichen Lebens durch die Verwendung von Hilfsmitteln selbständig und zumutbar vorgenommen werden können. Jedenfalls sind jene Hilfsmittel zumutbar, die zB ein Pensionsversicherungsträger fördert.

Mindesteinstufungen. Bei einer bestimmten Behinderung, die einen typischen, weitgehend gleichartigen Pflegebedarf aufweist, gibt es sogenannte Mindesteinstufungen. Wenn wegen zusätzlicher Leiden ein höherer Pflegebedarf besteht, wird dieser entsprechend berücksichtigt und allenfalls auch eine höhere Pflegestufe gewährt.

Sehbehinderung:

- Hochgradig Sehbehinderte Stufe 3
- Blinde Menschen Stufe 4
- Taubblinde Menschen Stufe 5
- Gehbehinderte Menschen (je nach zusätzlicher Einschränkung) Stufe 3-5





Ergänzungsleistungen

Familienhospizkarenz und Pflegezeit

Zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege - bei Entfall der Bezüge

Familienhospizkarenz-Härteausgleich: Wer aufgrund der Betreuung einer nahen Angehörigen Person in eine finanzielle Notlage gerät, kann eine Überbrückungshilfe beantragen. Als Voraussetzung gilt: Das Haushaltseinkommen fällt unter 700 Euro im Monat.

Die Familienhospizkarenz bietet Beschäftigten die Möglichkeit, schwerterkrankte Kinder oder sterbende Angehörige zu Hause zu betreuen, indem sie ihre Arbeitszeit den individuellen Wünschen anpassen können ohne gekündigt zu werden. Dies gilt sowohl für Voll- als auch für Teilzeitbeschäftigten, nicht jedoch bei freien Dienstverträgen.

Wahlfreiheit. Drei Möglichkeiten bieten sich an:

- Herabsetzung der Arbeitszeit,
- Änderung der Lage der Arbeitszeit,
- Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts (Karenz)

Zielgruppe. Für folgende Angehörige kann die Familienhospiz in Anspruch genommen werden:

- Eheleute/Lebenspartnerschaften,
- Eltern und Kinder,
- Kinder der Lebenspartnerschaften, eingetragene Partner und deren Kinder,
- Adoptiv- und Pflegeeltern
- Geschwister,
- Großeltern und Enkelkinder,
- Schwiegereltern und -kinder.

Ein gemeinsamer Haushalt muss nicht gegeben sein.

Dauer. Die Hospizkarenz ist für die Dauer von drei Monaten möglich. Eine Verlängerung auf bis zu sechs Monaten ist pro Anlassfall nicht ausgeschlossen.

Kündigungsschutz. Dienstnehmende haben während und bis zu vier Wochen nach der Betreuungszeit den vollen Kündigungsschutz.

Kranken- und Pensionsversicherung. Wer unter die Geringfügigkeitsgrenze (2018: 438,05 €/Monat) fällt, bleibt krankenversichert, ohne extra Beiträge bezahlen zu müssen.

Pflegekarenz und Pflegezeit. Seit 1.1.2014 besteht für Arbeitnehmende die Möglichkeit der Vereinbarung einer Pflegekarenz (gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes) oder einer Pflegezeit (gegen aliquoten Entfall des Arbeitsentgeltes). Während dieser Zeit besteht ein Motivkündigungsschutz, ein Rechtsanspruch auf das Pflegekarenzgeld sowie eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung in Form einer beitragsfreien Kranken- und Pensionsversicherung. Nähere Infos erhalten Sie bei der Pflegeberatung.

Essensdienste und Notruftelefon

Essensdienste

Ihre Gemeinde informiert Sie gerne über folgende Möglichkeiten:

- Essen zuhause (Essen auf Rädern): Frisch gekochtes Essen oder Tiefkühlkost wird am Vormittag auf Bestellung zugestellt.
- Mittagstische: Preisgünstig in Seniorenheimen. In der Stadt Salzburg gibt es Essensgutscheine für Essen in Gastbetrieben.
- Essensabholung: Bei Selbstabholung (auch durch Angehörige / Nachbar / Ehrenamtliche erspart man sich Zustellkosten.

In der Stadt Salzburg wählen Sie die Nummer **0662 8072 - 3252**. Mehr dazu unter www.stadt-salzburg.at.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an die Pflegeberatung:
Zentralraum **0662 8042 - 3533**
Lungau/Pongau **0662 8042 - 3696**
Pinzgau **0662 8042 - 3033**

Notruftelefon

Das Notruftelefon sichert Menschen, die alleine in einem Haushalt leben, Tag und Nacht eine Hauptansprechperson.

Funktion. Auf Knopfdruck wählt das Notruftelefon die Notrufzentrale des

Anbieters an, die Tag und Nacht besetzt ist. Von dort wird die erforderliche Hilfe eingeleitet und koordiniert. Per Freisprecheinrichtung wird abgeklärt, ob eine Vertrauensperson informiert werden soll oder ob ein Rettungseinsatz einzuleiten ist.

Zur Installation eines Notruf-Telefons ist erforderlich:

- Ein Telefon-Einzelanschluss oder ein GSM-Modem (erhältlich),
- eine Euro-Steckdose (max. 1,5 m von einer Steckdose entfernt).

Die Anbieter

Jeder wählt seinen Anbieter selbst. Die Anschlusskosten sind nur einmalig zu zahlen.

Hilfswerk
0662 434702
office@salzburger.hilfswerk.at

Rotes Kreuz
kostenlose Hotline: 0800 808001
rufhilfe@s.roteskreuz.at

Die Rufhilfe ist auch für unterwegs nutzbar.

Volkshilfe
0662 423939 28
sabine.sturm@volkshilfe-salzburg.at

Menschen, die vorübergehend oder dauernd nicht in der Lage sind, sich eine warme Mahlzeit zuzubereiten, können Essensdienste wählen.

Mehr Infos

Pflegeberatung Salzburg
Adressen: Seite 5
oder unter
www.pflegedaheim.at



Hilfsmittel und Medikamente

Die selbstständige Lebensführung kann oft nur mit Einsatz von technischen Hilfsmitteln erreicht werden. Auch pflegerische Verrichtungen erfordern den Einsatz von Hilfsmitteln.

Pflegebedürftigkeit geht häufig mit körperlicher Bewegungseinschränkung, zunehmender Ungeschicklichkeit und eingeschränkter Wahrnehmungsfähigkeit einher.

Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen können einfacher gemacht werden bzw. kleine Veränderungen in der Wohnung bei einer selbstständigen Lebensführung unterstützen. Richtig geplante und passende Veränderungen können so allen Betroffenen das Leben erleichtern.

Hilfsmittel für pflegebedürftige Personen werden, meist gegen Entgelt, von folgenden Organisationen und Einrichtungen verliehen:

- Krankenversicherungsanstalten (nur nach ärztlicher Verordnung)
- Pensionsversicherungsanstalten (auf Anfrage)
- Krankenpflegeorganisationen
- Soziale Hilfsdienste
- Seniorenpflegeeinrichtungen
- Sanitätshäuser

Welche Einrichtung in Ihrer Nähe Hilfsmittel verleiht, erfahren Sie gegebenenfalls in der Wohnsitzgemeinde. Weitere Infos finden Sie auch unter: www.hilfsmittelinfo.gv.at

Hilfsmittelzuschuss

Unter gewissen Voraussetzungen kann vor der Anschaffung eines Hilfsmittels (Pflegebetten, Treppenlift,...) ein Zuschuss über den Salzburger Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds (SALKOF) beantragt werden. Mehr dazu unter: www.salzburg.gv.at/salkof oder im SALKOF-Folder.

Medikamentennotdienst

Der Medikamentennotdienst umfasst die Besorgung und Zustellung von Medikamenten sowie die Sauerstofflieferung für Asthmatiker. Dieser Zustelldienst kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- ein Notfall vorliegt,
- und ein Notarzt oder eine Notärztin das Medikament verordnet hat.

Die Samariter

Salzburg, Michael Walz Gasse 18a

0662 8125

Preis: kostenlos

Einzugsgebiet: Stadt Salzburg (Umlandgemeinden)



Begünstigungen

Rundfunk, TV, Telefon, Rezepte, Hilfsmittel, Heilbehelfe

Fernseh- und Radiogrundgebühr

Pflegegeldbeziehende können von den Gebühren befreit werden, wenn folgende Nettoeinkommengrenzen nicht überschritten werden. Die Einkommensrichtsätze sind:

- für Alleinstehende € 1.045,03
- für Ehepaare € 1.566,85
- je unversorgtes Kind € 161,25

Telefon

Einzelne Anbieter gewähren Pflegegeldbeziehenden Nachlässe bei den Telefongebühren. Erkundigen sie sich bei Ihrem Telefon-Anbieter nach der Möglichkeit eines ermäßigten Tarifs.

Rezeptgebühr

Rezeptgebührenbefreit sind Personen, deren monatliches Nettoeinkommen folgende Richtsätze nicht übersteigt:

- für Alleinstehende € 933,06
- für Ehepaare € 1.398,97
- je unversorgtes Kind € 143,97

Bei erhöhtem Medikamentenbedarf gelten folgende Richtsätze:

- für Alleinstehende € 1.073,02
- für Ehepaare € 1.608,82
- je unversorgtes Kind € 143,97

e-Card.

Wer von der Rezeptgebühr befreit ist, ist gleichzeitig von der e-Card-Gebühr befreit.

Hilfsmittel/Heilbehelfe

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (Brillen, orthopädische Behelfe, Greifhilfen,...) und Hilfsmittel beträgt in der Regel 10% (GSVG und BSVG 20%) des Kaufpreises, mindestens jedoch pro

- Heilbehelf € 34,80
- Sehbehelf € 104,40

Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, zahlen keinen Selbstbehalt.

Bestimmte Hilfsmittel werden von der Krankenkasse durch das eigene Hilfsmitteldepot kostenlos leihweise zur Verfügung gestellt.

Kur & Erholung

Die Gebietskrankenkasse Salzburg bietet ihren Versicherten an:

- Kuraufenthalte
- Erholungsaufenthalte (bis zu 3 Wochen pro Jahr)

Info unter **0662 8889 0**

Pflegebedürftige Personen (mit oder ohne Pflegegeld) erhalten weitere finanzielle Entlastungen. Sie sind meist vom (Haushalts) Einkommen abhängig.

Steuervorteil

Die Pflegekosten (auch die Kosten eines Pflegeheims) sind unter bestimmten Bedingungen als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Mehr: Finanzamt & Steuerhandbuch

Förderung für Umbauten

Für die Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen in Wohnungen und Häusern gibt es Mittel aus der Wohnbauförderung und vom Land. Auch können derartige Kosten als außergewöhnliche Belastungen beim Finanzamt geltend gemacht werden.

Wer seine Wohnung oder sein Haus barrierefrei umbauen will, kann mehrere Förderungen in Anspruch nehmen:

Wohnbauförderung.

Die Wohnbauförderung fördert die Sanierung von Wohnungen, die behindertengerechte Ausstattung wie den Badumbau sowie den Einbau einer Zentralheizung. Diese Förderung ist vom Einkommen der Förderungswerbenden abhängig. Für die Förderungen sind Obergrenzen festgelegt. Der Bau darf erst nach der Förderzusage begonnen werden. Mehr unter: www.sir.at

Finanzamt.

Arbeitnehmende können beim Finanzamt die Kosten für die behindertengerechte Adaptierung des Wohnraums (wie Badumbau) als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzen. Mehr Infos dazu im Steuerhandbuch des Finanzamts www.bmf.gv.at

Weitere Förderstellen. Zusätzlich können Fördermittel von folgenden Stellen angefordert werden:

- AUVA (für Personen nach einem Arbeitsunfall),
- Pensionsversicherung (für Berufstätige und Mitversicherte),
- Land Salzburg (für sonstige Personen).

Diese Förderungen bestehen aus nichtrückzahlbaren Zuschüssen. Mehr dazu im Folder Unterstützungsstelle für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen oder unter: www.salzburg.gv.at/unterstuetzungsstelle

Tipps für den Umbau. Meist sind es die berühmten Kleinigkeiten, die das Leben oft so erschweren oder erleichtern. Das gilt für den Wohnbau. So macht es auch Sinn, schon bei Neubauten barrierefrei zu bauen. In Bestandsobjekten kommt man ohnehin nicht um den Umbau herum.

32



Adressen und Broschüren

Antragstellung

Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege

Ein Antrag auf einen Zuschuss wird schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft des Wohnsitzbezirkes oder beim Amt der Salzburger Landesregierung (Stadt Salzburg) eingebracht.

Der Zugang zum Zuschuss zu den Kosten der Haushaltshilfe und/oder Hauskrankenpflege ist völlig unkompliziert. Wer sich die Kosten der häuslichen Pflege nicht leisten kann, stellt beim Land einen Antrag (mittels Formular).

Das geht so. Wer Pflege braucht, sucht sich zuerst eine Pflegeorganisation, die die häusliche Pflege übernehmen soll. Bedienstete der Pflegeorganisation erledigen dann für die Betroffenen alle notwendigen Formalitäten für die Antragstellung. Letztlich muss man nur unterschreiben.

Damit die Betroffenen „keine Arbeit“ haben, zahlen diese die Eigenleistung direkt an die dienstleistende Einrichtung. Die offenen Restkosten rechnet die dienstleistende Einrichtung mit dem Land ab.

Aber: Jede Änderung, die die Höhe der Eigenleistung betrifft, ist umgehend dem Entscheidungsträger zu melden. Die Höhe der Eigenleistung wird jährlich (meist im Frühjahr eines Jahres) überprüft.

Für Personen, die in der Stadt Salzburg wohnen:

Amt der Salzburger Landesregierung
5010 Salzburg,
Fanny-v-Lehnert-Str. 1
0662 8042 3568, Fax:-3883

Für Personen, die außerhalb der Stadt Salzburg wohnen:

Bezirkshauptmannschaft Hallein
5400 Hallein, Schwarzstraße 14
06245 796 6053, Fax: -6019

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung
5010 Salzburg, Karl-Wurmb-Str. 17
0662 8180 5758, Fax: -765812

Bezirkshauptmannschaft St. Johann
5600 St. Johann/Pg., Hauptstraße 1
06412 6101 6267, Fax: -6219

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg
5580 Tamsweg, Kapuzinerplatz 1
06474 6541 6504, Fax: -6519

Bezirkshauptmannschaft Zell/See
5700 Zell am See,
Saalfeldner Straße 10
06542 760 6872
Fax 0662 8042 6719

Häusliche Pflegedienste

Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege in allen Regionen erreichbar

Ambulante Dienste Obertrum
(nur Haushaltshilfe)
ambulante.dienste@obertrum.at
Obertrum 06219 6345

Ambulante Dienste Salzburg
office@ambulante-dienste.at
Salzburg 0662 422818

Caritas
betreuung.pflege@caritassalzburg.at
Salzburg 0662 849373 321
Saalfelden 06582 73205 10
Bischofshofen 06462 32872 20

Diakonie.mobil - Betreuung & Pflege
diakoniemobil.salzburg@diakoniewerk.at
Salzburg 0662 276361
Hallein 0650 8267700

Erwachsenenilfe
service@erwachsenenilfe.at
Salzburg 0662 452623

Hauskrankenpflege Salzburg Stadt
hauskrankenpflege@aon.at
Salzburg 0662 435415

Hilfswerk
office@salzburger.hilfswerk.at
Salzburg 0662 434702
Hallein 06245 81444
Henndorf 06214 6811
Mittersill 06562 5509
Oberndorf 06272 6687
Saalfelden 06582 75114
St. Johann 06412 7977
Tamsweg 06474 7710
Zell am See 06542 74622

KIKRA - Kinderhauskrankenpflege
office@kikra.at
Salzburg 0650 2255888

Krankenhilfe GmbH
(nur Hauskrankenpflege)
office@krankenhilfe.org
Salzburg 0662 621010

Krankenpflegeverein Straßwalchen
office@pflegeverein.org
Straßwalchen 06215 8550

MOKI Mobile Kinderkrankenpflege
office@salzburg.moki.at
Salzburg 0664 3534674

Rotes Kreuz - Hauskrankenpflege
mkp.sbgstadt@s.roteskreuz.at
Salzburg 0662 8144 20400
Hallein 06245 85062
St. Johann 06412 6344
Tamsweg 06474 6434
Zell am See 06542 72311

Sozialer Hilfsdienst Eugendorf
(nur Haushaltshilfe)
shd@sbg.at
Eugendorf 06225 7427

Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs GmbH
office@volkshilfe-salzburg.at
Salzburg 0662 423939
Pongau 06462 5444
Tennengau 06245 78347
Flachgau 0664 5055600
Lungau 0676 870025 600
Pinzgau 06542 74003

Verein „Aktiv“
aktiv-hauskrankenpflege@utanet.at
Bergheim 0662 458430
Bürmoos 06274 40191
Grödig 06246 74939
Neumarkt 06216 20279

Tageszentren

Stadt Salzburg

Diakoniezentrum - Aigen

Mo - Fr 8:30 - 16:00 Uhr
0662 6385 914

Sozial- und Gesundheitszentrum St. Anna

Mo - Do 8:30 - 16:00 Uhr
Fr 8:30 - 15:30 Uhr
0662 649140

Tageszentrum Rauchgründe

Mo - Fr 8:00 - 16:00 Uhr
0662 423322

Flachgau

Tageszentrum Bergheim

im Seniorenzentrum St. Georg
Mi, Fr 8:00 - 16:00 Uhr
0662 459606

Tageszentrum Eugendorf im Seniorenheim Haus St. Martin

Mi, Do: 8:30 - 16:00 Uhr
06225 7427

Tageszentrum Hof im Seniorenwohnheim Haus St. Sebastian

Di, Do 7:30 - 16:30 Uhr
06229 2777 0

Tageszentrum Neumarkt im Seniorenwohnheim St. Nikolaus

Di, Do 8:00 - 17:00 Uhr
06216 20333

Tageszentrum Oberndorf im Seniorenwohnheim St. Nikolaus

Di, Do, Fr 8:00 - 16:00 Uhr
06272 4359

Tageszentrum Obertrum

Mo, Do, Fr, 8:00 - 16:00 Uhr
06214 6811

STZ Schleedorf

Mo, Mi 8:00 16:00 Uhr
06216 20372

Tagesbetreuung Seekirchen im Seniorenhaus Seekirchen

Di, Mi 8:00 - 16:00 Uhr
06214 6811

STZ Straßwalchen

Mo - Fr 8:00 - 16:00 Uhr
06215 8550

Zentrum Walser Birnbaum

Mo, Mi, Fr, Sa 8:00 - 16:00 Uhr
0662 850069

Tennengau

Seniorentageszentrum Hallein

Mo Fr 7:30 - 16:00 Uhr
06245 87487

Tageszentrum Hallein

Di, Do, Sa 8:00 - 16:00 Uhr
06245 81444

Tageszentrum Kuchl im Haus der Senioren Kuchl

Mo Fr 8:00 - 16:30 Uhr
06244 6288

Pongau

Tageszentrum Bischofshofen im Seniorenheim Bischofshofen

Mo - Fr 7:30 - 17:00 Uhr
06462 2360 640

Tageszentrum Radstadt im Haus der Senioren

Mo, Do 7:30 - 17:00 Uhr
06452 6065 22

Tageszentrum Werfen

Mo, Mi, Fr 8:00 16:00 Uhr
06412 7977

Pinzgau

Tageszentrum Bramberg

Mo, Mi 8.00 - 16:00 Uhr
06566 2044

Tagesbetreuung Leogang im Wohnhaus Prielgut

Mo, Mi, Fr 8:00 - 16:00 Uhr
06583 8291

Tageszentrum Piesendorf

Di, Do, Fr 8:00 - 16:00 Uhr
06542 74622

Tageszentrum Saalfelden im Seniorenhaus Farmach

Di, Mi, Do 8:00 - 17:00 Uhr
06582 791 0

Tageszentrum Zell am See

Mo, Mi, Do, Fr 8:00 - 16:00 Uhr
06542 74622 9815

Lungau

Tageszentrum Mauterndorf

Mo - Fr, Sa 8:00 - 16:00 Uhr
06474 7710

Tageszentrum Tamsweg

Mo, Mi, Fr 8:00 16:00 Uhr
06474 7710

Adressen in Sachen Pflege, Hospiz und Palliativ

Palliativ und Hospizdienste

Hospizbegleitung

Salzburg Stadt	0662 822310 16
Neumarkt	0676 848210 555
Oberndorf	0676 848210 600
Hallein	0676 848210 558
Bischofshofen	0676 848210 420
Radstadt	0676 848210 564
Tamsweg	06474 26875
Zell am See	0676 848210 557
Saalfelden	0676 848210 556
Oberpinzgau	0676 848210 565

Mobile Palliativ & Hospizteams

Salzburg	0662 849373 350
Salzburg, Gaisbergstraße 27	
Lungau	06474 26875
Tamsweg, Bahnhofstraße 17	
Pinzgau	06542 72933 40
Zell am See, Seehofgasse 2	
Pongau	06462 32872 40
Bischofshofen, Pestalozzigasse 6	

Tageshospiz Kleingmain

5020 Salzburg, Buchholzhofstr. 3
0662 822310 16

Stationäre Hospizeinrichtung Raphael Hospiz Salzburg

5020 Salzburg, Dr.-Sylvester-Str. 1
0662 826077 0

Gesprächsgruppen für Angehörige

Gesundheits- und Sozialnetzwerk des Roten Kreuzes

5020 Salzburg
Innsbrucker Bundesstraße 35
0662 423388

Sozial- und Gesundheitszentrum der Diakonie

5020 Salzburg
Hans-Weberstorfer-Straße 27
0662 632919

Sozial- und Gesundheitszentrum St. Anna (mit Alzheimer-Café)

5020 Salzburg,
Grazer Bundesstraße 6
0662 649140 18

Selbsthilfe Salzburg

5010 Salzburg,
Engelbert-Weiß-Weg 10
0662 8889 1800
Zweigstelle Schwarzach:
Kardinal-Schwarzenberg-Straße 19
06415 7101 2712

Sonstige Beratung

Pflegeberatung

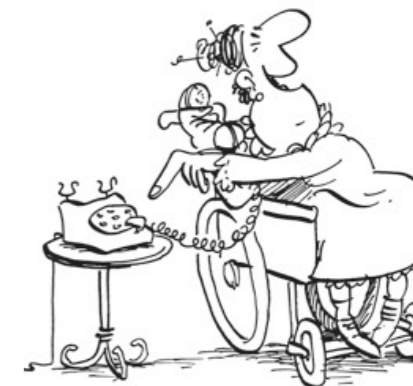
Zentralraum	0662 8042 3533
Pinzgau	0662 8042 3033
Lungau/ Pongau	0662 8042 3696

GIZ - Gesundheitsund Informationszentrum der GKK

5010 Salzburg,
Engelbert-Weiß-Weg 10
0662 8889 8800

Beratungen an den SALK

Diabetes	0662 4482 3422
Kontinenz	0662 4482 58600
Stoma	0662 44 82 58805
Tracheostoma	0662 4482 4050





Broschüren

... ein Service des Landes - und viele Infos unter www.salzburg.gv.at/soziales

Kostenlos erhältlich unter
0662 8042 3540,
soziales@salzburg.gv.at



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei Land Salzburg UW-Nr. 1271

Impressum:

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Land Salzburg, Abteilung Soziales, vertreten durch DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA, 5020 Salzburg, Fanny-v-Lehnert-Straße 1 | **Umschlaggestaltung, Satz und Grafik:** Landesmedienzentrum/Grafik | **Fotos:** fotolia.com, unsplash.com | **Karikaturen:** Thomas Wizany | **Druck:** Druckerei Land Salzburg | **Anschrift:** Postfach 527, 5010 Salzburg | **Stand:** April 2019

Downloadadresse: www.salzburg.gv.at/zuhause-pflegen.pdf

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss:

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/ Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen und Services keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können keine umfassende rechtliche Beratung ersetzen.

Wie erkenne ich einen Schlaganfall?

Der Schlaganfall ist häufigste Ursache für eine bleibende Behinderung. Deshalb ist es wichtig, die Warnzeichen als Vorboten des Schlaganfalls rechtzeitig zu erkennen und darauf schnell zu reagieren.

Das Auftreten der Warnzeichen nennt man im Volksmund „Schlagerl“. Zu einem Schlaganfall kann es durch eine Minderdurchblutung des Hirngewebes oder durch Blutaustritt in das Hirngewebe kommen.

Warnzeichen

- Vorübergehendes Taubheitsgefühl, Kribbeln oder Schwäche eines Armes oder Beines oder einer Gesichtshälfte
- Vorübergehende Blindheit an einem Auge
- Vorübergehende Sprachschwierigkeiten
- Plötzlicher Kraftverlust eines Armes, eines Beines oder einer gesamten Körperhälfte
- Plötzlich rasende Kopfschmerzen

Zusätzlich treten oft ungewöhnliche Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit und Erbrechen auf. Diese Symptome können bald wieder verschwinden.

Vorsorge

- Änderung der Lebensgewohnheiten wie fettarmes Essen, regelmäßige Bewegung, Einstellung des Rauchens
- Behandlung von Bluthochdruck, Diabetes,...
- Operation der Halsgefäße

AVOS - Arbeitskreis für Vorsorgemedizin

Salzburg, Elisabethstraße 2
0662 887588 0
avos@salzburg.at
www.avos.at

GIZ - Gesundheitsinformationszentrum

Salzburg, Engelbert-Weiß-Weg 10
0662 8889 8800
giz@sgkk.at



LAND
SALZBURG
